

SATZUNG

vom 30.01.2009

Erste Änderung am 01.02.2019

Zweite Änderung am 06.06.2023

Dritte Änderung am 12.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Organe	5
§ 6 Mitgliederversammlung	5
§ 7 Vorstand	7
§ 8 Auflösung	8
§ 9 Allgemeine Bestimmungen	8
§ 10 Datenschutz im Verein	10
Unterschriftenblatt	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ALS-mobil e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Gründungssitz ist ebenfalls Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Förderung der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO).
- (2) Die Einrichtung und Organisation eines Fahrdienstes für ALS-Betroffene (Amyotrophe Lateralsklerose), der von Tageszeiten und Stadtgrenzen unabhängig ist und jedem Betroffenen zur Verfügung steht.
- (3) Die Organisation von Beratung, Information und Unterstützung von ALS-Betroffenen sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten zur Entwicklung neuer, angepasster Lebenskonzepte.
- (4) Die Organisation von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und der Sammlung und Bereitstellung von Fachliteratur sowie die Ehrung von Persönlichkeiten und Einrichtungen, die sich um die Unterstützung von ALS-Betroffenen besonders verdient gemacht haben.
- (5) Die Organisation von Aus- und Fortbildung für interessierte Vereinsmitglieder und Mitarbeiter sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch zur Unterstützung von ALS-Betroffenen.
- (6) Der ALS-mobil e.V. soll genügend Kapital ansammeln dürfen, um die Ziele des Vereins adäquat verfolgen zu können, um Fahrzeuge unterhalten, reparieren, angemessen ausbauen und Instand halten zu können.
- (7) Einwerben von zweckgebundenen Spenden und selbstlose Unterstützung von Personen gemäß § 53 Abs. 1 zur Förderung und Erhaltung ihrer Mobilität und Kommunikationsfähigkeit mittels dieser Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der ALS-mobil e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des ALS-mobil e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ALS-mobil e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes können gegen Vorlage einer Quittung in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen verlangen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.
- (4) Tätigkeit und Aufwendungen von Beauftragten des ALS-mobil e.V. können auf Antrag in angemessenem Umfang entsprechend der Satzung vergütet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden,
 - Wer selbst an ALS erkrankt ist,
 - Wer mit ALS-Betroffenen verwandt ist,
 - Wer ALS-Betroffene pflegt,
 - Wer auf besonderen Beschluss des Vorstandes dazu ernannt wird.

- (2) Mitglieder des ALS-mobil e.V. können als Freunde des Vereinswesens auch andere natürliche oder juristische Personen zu einer Fördermitgliedschaft einladen, wenn sie den Zweck des ALS-mobil e.V. unterstützen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der Vorstandssitzung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt werden.
- (5) Zur Deckung der Kosten des ALS-mobil e.V. werden nichtzweckgebundene Spendengelder verwendet.
- (6) Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können in der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäß Nr. (8).
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Auflösung oder Aufhebung des ALS-mobil e.V. bzw. mit der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - Bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem ALS-mobil e.V. drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zum 31.12. eines Jahres,
 - Durch Ausschluss seitens des ALS-mobil e.V.
- (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem ALS-mobil e.V. ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des ALS-mobil e.V. verstoßen wurde. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Kalendermonats ein Widerspruchsrecht zu.

§ 5 Organe

(1) Organe des ALS-mobil e.V. sind:

- Der Vorstand (§ 7)
- Die Mitgliederversammlung (§ 6)

(2) Zur Unterstützung der Vereinsorgane können diese bei Bedarf einen Beirat oder Arbeitsgruppen bilden und Mitglieder, Mitarbeiter oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr, insbesondere:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsprüfungsberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des ALS-mobil e.V.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, in der Regel im Rahmen der Jahrestagung des ALS-mobil e.V. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich ein, wobei die Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift sechs Wochen vorher versandt werden muss. Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge einreichen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des ALS-mobil e.V. bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Für Wahlen gilt ergänzend, dass dann, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl stattfindet.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (11) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Protokollführer sowie vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehrheitlich ALS-Betroffenen:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der Vorstand kann zu Teilen oder im Block gewählt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des ALS-mobil e.V.
- (4) Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der Vorsitzende veranlasst in diesem Fall den Versand der für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Unterlagen und bittet die Vorstandsmitglieder, umgehend ein Votum abzugeben. Das Beschlussergebnis wird durch den Vorsitzenden auf Grundlage der Voten festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen eingegangen sind. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte nach seiner Weisung einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin, der/die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen.
- (6) Für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften sind die Unterschriften von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des ALS-mobil e.V. kann nur von einer nach § 6 Abs. 2 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist im Fall einer bevorstehenden Auflösung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Bei Auflösung des ALS-mobil e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ALS-Erkrankte.
- (3) Dem zuständigen Finanzamt ist von einer geplanten Auflösung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende rechtskonforme Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.
- (3) Die Satzung wurde bei Gründung am 13.10.2008 beschlossen und tritt am 30.01.2009 mit der Eintragung beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg und der Einreichung beim Finanzamt für Körperschaften 1 in Berlin in Kraft. Sie wurde am 01.02.2019, am 06.06.2023 sowie am 12.04.2025 geändert.

§ 10 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in der neuen Fassung (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:

- Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer(n)
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Funktionsträgern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand auf Verlangen gegen schriftliche Versicherung, dass Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder (nach deren ausdrücklicher Genehmigung) auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang, sowie innerhalb des aktuell gültigen rechtlichen Rahmens, zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (6) Jedes Mitglied und jeder Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am
12.04.2025 beschlossen und tritt mit Datum vom 12.04.2025 in Kraft.

Satzung des:



in Kraft getreten mit Beschluss der Mitgliederversammlung

am 12. April 2025

Anja Clement
Erste Vorsitzende

Claudia Burghardt
Zweite Vorsitzende

Anja Troch
Schatzmeisterin

Katja Niehus
Vorstandsmitglied

Eva Meer
Vorstandsmitglied

Philipp Hanf
Vorstandsmitglied

Jens Matk
Vorstandsmitglied

